AMTSBLATI



Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Jahrgang 22 Freitag, 6. September 2024 Ausgabe 23/2024

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 01. September 2024 Keine Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser/O.L. - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

- Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird die am 29.05.2024 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. mit Beschluss Nr. RAT/6-50/24 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung für 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Görlitz vorgelegt. Die Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz erfolgte mit Bescheid vom 01.08.2024.

Die Haushaltssatzung für 2024 und der Haushaltsplan, der Produktplan, der Stellenplan und die weiteren Anlagen liegen in der Zeit

vom 09.09.2024 bis zum 16.09.2024

in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 2.17, 02943 Weißwasser/O.L.

in den Zeiten

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus (bitte den Eingang vom Marktplatz aus benutzen).

Weißwasser/O.L., den 23.08.2024

Torsten Pötzsch Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

im - -	Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	33.045.222 Euro 37.073.198 Euro -4.027.976 Euro					
- - -	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.500.000 Euro 549.267 Euro 1.950.733 Euro					
-	Gesamtergebnis auf	-2.077.243 Euro					
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0 Euro 0 Euro 1.112.064 Euro					
	gemäß § 72 Absatz 3 Sätz 3 SächsGemO auf	0 Euro					
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-965.179 Euro					
im	im Finanzhaushalt mit dem						
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.544.226 Euro					
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.258.960 Euro					
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.714.734 Euro					
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.857.855 Euro					
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.149.567 Euro					
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.708.288 Euro					
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.993.554 Euro					
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro					
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	450.966 Euro					
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-450.966 Euro					
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	8.542.588 Euro					

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

6.200.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

368 Prozent 488 Prozent 395 Prozent

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 €je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO verzichtet die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemÖ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser/O.L., den 23.08.2024

Torsten Pötzsch Oberbürgermeister (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 01. September 2024

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 das nachfolgende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

1. Zahl der V	Zahl der Wahlberechtigten			12.778		
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler			8.042			
3. Zahl der ungültigen Stimmen			93			
4. Zahl der ir	nsgesamt abgegebenen gül	tigen Stimmen	7.949			
5. Von den g	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:					
Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei Wä vereinigung, Einzelbe ber / Kurzbezeichnun Kennwort)	(Familienname, Vor- hler- ewer-	Beruf oder Stand	PLZ, Wohnort (evtl. Erreichbarkeitsan- schrift gem. § 20 (1) S. 5 SächsKomWO)	Stimmen		
KLARTEXT	Schneider-Trunsch, Swantje	Referatsleiterin Stadtverwaltung	02943 Boxberg/O.L.	2.807		
Dietrich	Dietrich, Katja	Beraterin Strukturwandel	02943 Weißwasser/O.L.	2.760		
Alternative für Deutschland (AfD)	Kreiselmeier, David	Fachlehrer Oberschule	02956 Rietschen	2.382		

Es wird festgestellt, dass keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb gem. § 44a KomWG ein zweiter Wahlgang stattfindet.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Der Einspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde:

Landratsamt Görlitz Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz

erhoben werden. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte beitreten.

Sorbischer Text gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomWO zur Ergänzung der Öffentlichen Wahlbekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěsćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotst. 3 SächsKomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotst. 3, 4 SächsKomWO.

Při wólbach gmejnskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěsćenym rjedźe mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidatki/kandidaća a dalše wosoby w rjedźe docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiw, na kotrym zarjedźe a w běhu kotreje doby hodźi so spřećiwjenje wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Weißwasser/O.L., den 05.09.2024

Torsten Pötzsch Oberbürgermeister